

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Alb-Donau-Kreis

**Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Untere Stadt“ (Sanierungssatzung "Untere Stadt")**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 03.04.2003 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen behoben werden sollen. Das insgesamt ca. 13,42 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet „Untere Stadt“ hiermit förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet „Untere Stadt“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 10.03.03 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 10.03.03 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 -156a BauGB finden Anwendung.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis:

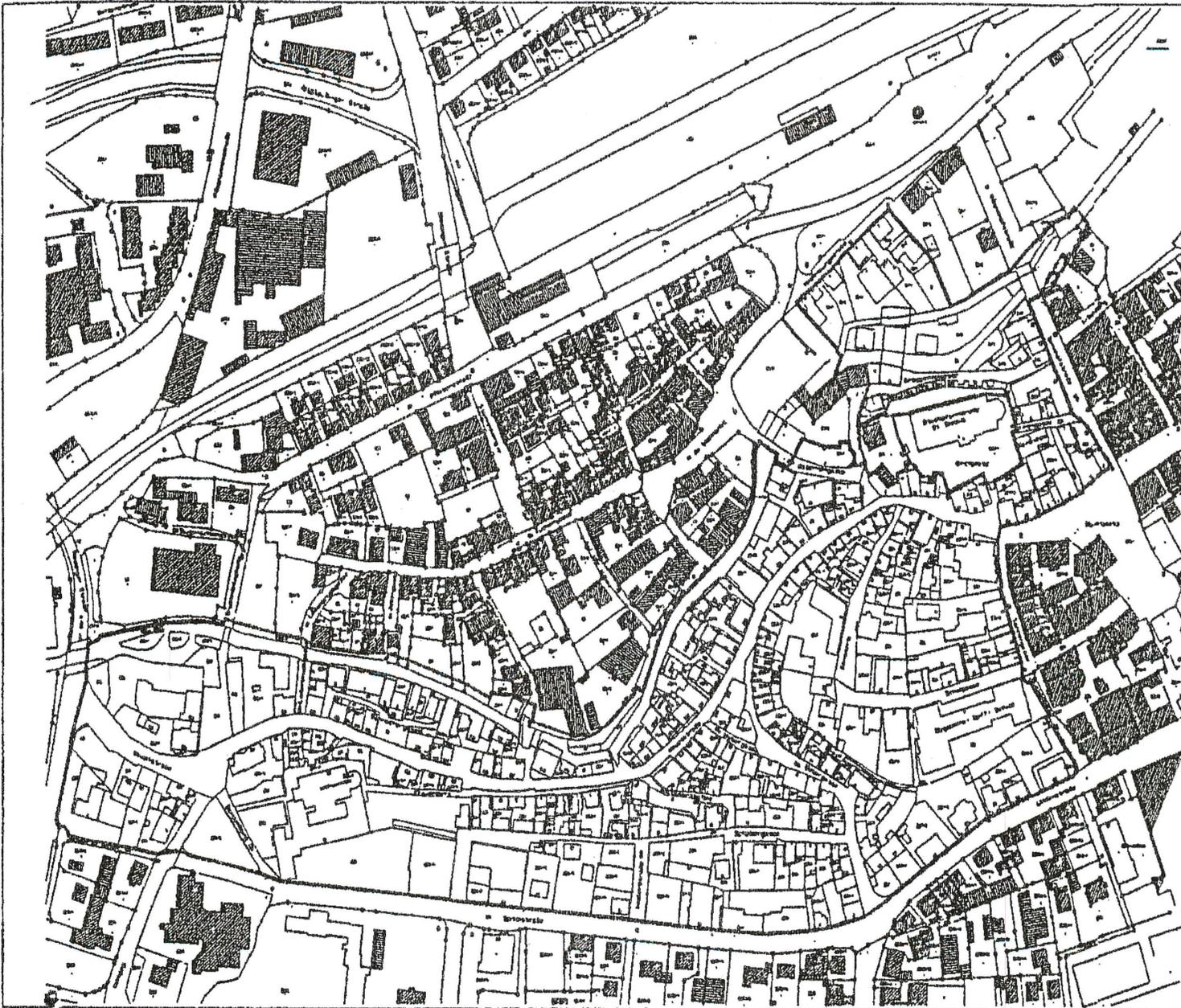
Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung sowie etwaige Mängel bei der Abwägung sind nach § 215 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres – Mängel in der Abwägung innerhalb von 7 Jahren – seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ehingen (Donau), Marktplatz 1 geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ehingen (Donau) , den 03.04.2003

gez.

Krieger
Oberbürgermeister

- Die Sanierungssatzung ist am 08.04.2003 öffentlich bekannt gemacht worden und seitdem rechtsverbindlich. -



SANIERUNG EHINGEN
STADTERNEUERUNG III
"UNTERE STADT"

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN
KARTE 1'

ABGRENZUNG DES FÖRMLICH
FESTGELEGTEN
SANIERUNGSGEBIETES

----- ABGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES



ulm

Satzung der Stadt Ehingen (Donau)
zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Untere Stadt“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Untere Stadt“:

§ 1

Mit Beschluss vom 03.04.2003, öffentlich bekannt gemacht am 08.04.2003, hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Untere Stadt“ per Satzung beschlossen.

Das Sanierungsgebiet „Untere Stadt“ wird mit dieser 1. Änderung um die folgenden Grundstücksflächen erweitert:

- Flst. 392 – Tränkberg 9
- Flst. 394/3 – Auf der Hofstatt 3
- Flst. 417 – Auf der Hofstatt (Teilfläche ca. 58 m²)
- Flst. 393 – Tränkberg.

Die Grundstücksflächen, um die das Sanierungsgebiet erweitert wird, sind im Lageplan des Stadtbauamts vom 20.03.2007, der Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt ist, gekennzeichnet.

§ 2

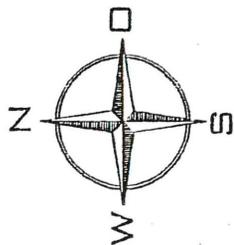
Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Satzung vom 03.04.2003 gelten auch für die in § 1 näher bezeichneten Erweiterungsflächen.

§ 3

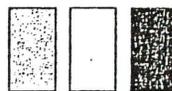
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ehingen (Donau), 26.04.2007

Krieger
Oberbürgermeister



Legende:



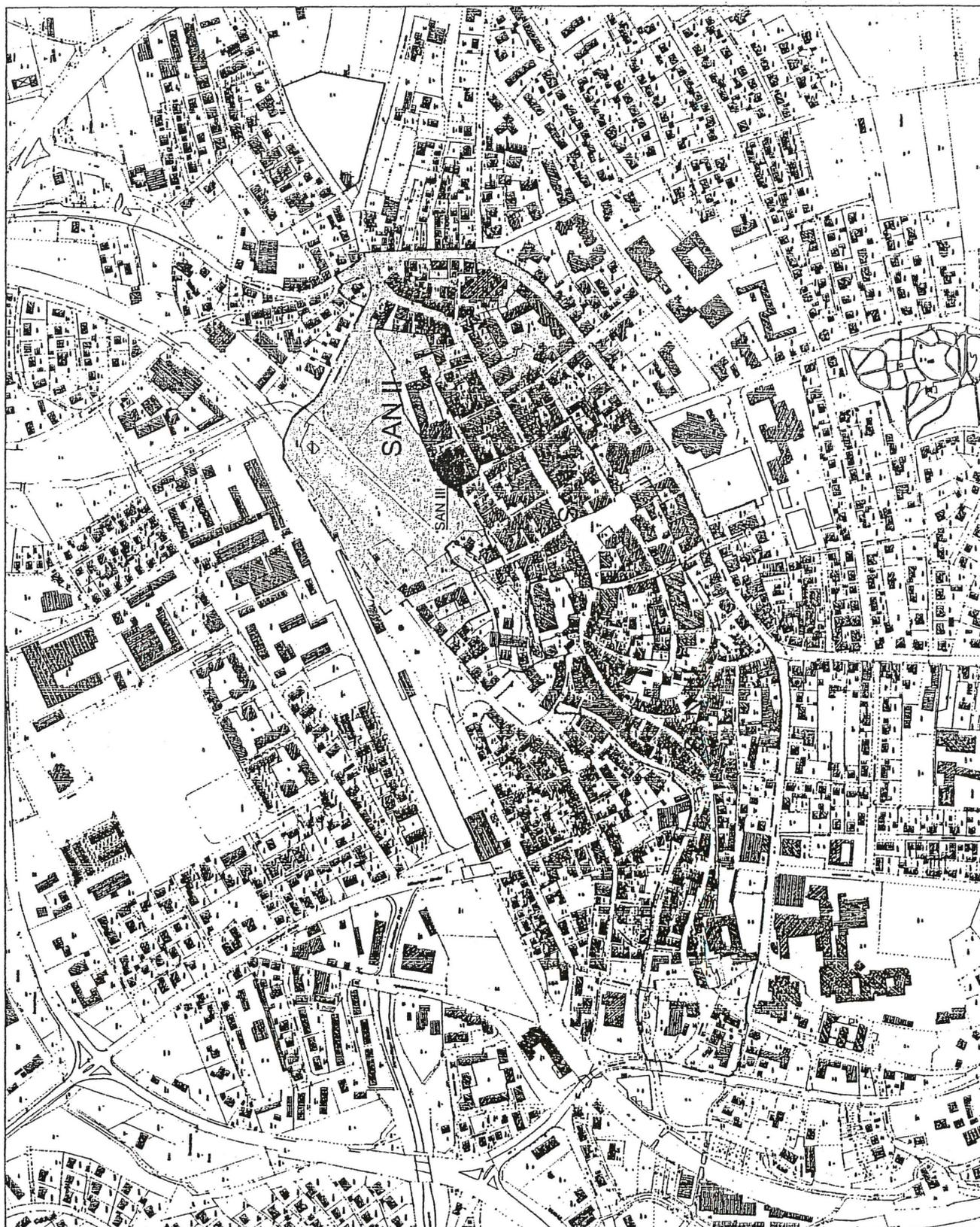
SAN II

SAN III

Erweiterung SAN III

Sanierungsgebiet III	DAT.	BEZ.	DES.
	PLA.	NR.	NR.
	Maststab 1:5000		
	001.1		

STADT EHINGEN (DONAU)
Stadtbaumeister - Abt. Planung -
Ehingen, den 20.03.2007



**Satzung der Stadt Ehingen (Donau)
zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Untere Stadt“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Untere Stadt“:

§ 1

Mit Beschluss vom 03.04.2003, öffentlich bekannt gemacht am 08.04.2003, hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Untere Stadt“ per Satzung beschlossen.

Mit Beschluss vom 26.04.2007, öffentlich bekannt gemacht am 02.05.2007, hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) die förmliche 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Untere Stadt“ beschlossen.

Das Sanierungsgebiet „Untere Stadt“ wird mit dieser 2. Änderung um die folgenden Grundstücksflächen erweitert:

- Flst. 436/2 - Lindenstr. 16
- Flst. 443 - Lindenstr. 18
- Flst. 445 - Hauptstraße (Weg).

Die Grundstücksflächen, um die das Sanierungsgebiet erweitert wird, sind im Lageplan des Stadtbauamts vom 26.11.2007, der Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt ist, durch eine rote Punktlinie umgrenzt gekennzeichnet.

§ 2

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Satzung vom 03.04.2003 gelten auch für die in § 1 näher bezeichneten Erweiterungsflächen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ehingen (Donau), 20.12.2007

gez. Krieger
Oberbürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht am 07.03.2008
In Kraft getreten am 07.03.2008

**Satzung der Stadt Ehingen (Donau)
zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Untere Stadt“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Untere Stadt“:

§ 1

Mit Beschluss vom 03.04.2003, öffentlich bekannt gemacht am 08.04.2003, hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Untere Stadt“ per Satzung beschlossen.

Mit Beschluss vom 26.04.2007, öffentlich bekannt gemacht am 02.05.2007, hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) die förmliche 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Untere Stadt“ beschlossen.

Mit Beschluss vom 20.12.2007, öffentlich bekannt gemacht am 07.03.2008, hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) die förmliche 2. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Untere Stadt“ beschlossen.

Das Sanierungsgebiet „Untere Stadt“ wird mit dieser 3. Änderung um die folgende Grundstücksfläche erweitert:

- Flst. 1343/6 - Spitalstraße 23.

Die Grundstücksfläche, um die das Sanierungsgebiet erweitert wird, ist im Lageplan des Stadtbauamts vom 14.10.2010, der Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt ist, rot gekennzeichnet.

§ 2

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Satzung vom 03.04.2003 gelten auch für die in § 1 näher bezeichnete Erweiterungsfläche.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ehingen (Donau), 18.11.2010

Krieger
Oberbürgermeister

SANIERUNG EHINGEN
STADTERNEUERUNG IV -
UNTERE STADT

Übersichtsplan

- DSP Denkmalschutzprogramm (seit 2011)
- Schmiech
- Ungriff bestehendes Sanierungsgebiet III
- Ungriff geplantes Sanierungsgebiet IV

0 10 20 30 40 50m
Sanierungsstrategie
Ulm GmbH
01. Oktober 2012



ulm

